

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

31.03.2009

Geschäftszahl

2007/10/0301

Rechtssatz

Ein naturschutzrechtlicher Wiederherstellungsauftrag, mit dem die "Entfernung der mit Bauschutt kontaminierten Anschüttung im Ausmaß von ca. 400 m³" aufgetragen wird und in dem lediglich aus der Begründung deutlich wird, dass sich die Entfernung nur mehr auf jene Anschüttung bezieht, die auf der "neu geschütteten Fläche" vorgenommen wurde ("400 m³ Schüttungsmaterial (800 m² x 0,5 m)"), erfüllt die Bestimmtheitsanforderungen des § 59 Abs. 1 AVG nicht, da es an Angaben fehlt, durch die die räumliche Ausdehnung der zu entfernenden Anschüttung zweifelsfrei umschrieben wird.